

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	1	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	---	--

Beschluss

über die richterliche Geschäftsverteilung

beim Amtsgericht Essen-Steele

ab 1. Januar 2024

A. Allgemeine Grundsätze:

l) Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben eines Beteiligten (Beklagten, Schuldners usw.) richtet, ist maßgebend:

1) Bei natürlichen Personen:

der Anfangsbuchstabe des Familiennamens (bei Doppelnamen des ersten Namens). Zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter gelten hierbei nicht als Teil des Familiennamens.

Beispiele:

Schulte-Müller = S , Adolf zur Nieden = N,
Fois-Kalisch = F, Grande y Fernandez = G,
Freiherr von Schell = S, El Marnissi = M;

2) Die Änderung des hiernach maßgebenden Anfangsbuchstaben (z.B. Namenswechsel durch Heirat) bleibt bis zur Entscheidung des Verfahrens in der Instanz unbeachtlich.

3) Bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts gelten für alle Unternehmungen ohne Rücksicht auf die Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	2	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	---	--

(a) der Anfangsbuchstabe des ersten enthaltenen Familiennamens, gleichviel, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint,

(b) beim Fehlen eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes (ausgenommen Artikel) und zwar auch dann, wenn es sich um Fantasie- oder Kurzbezeichnungen handelt; bei Bezirkskörperschaften ist maßgebend der erste Buchstabe des Eigennamens,

(c) wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber, eine Gesellschaft und ihre Gesellschafter oder ein nicht rechtsfähiger Verein und seine Mitglieder benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma, die Gesellschaft, bzw. der Verein maßgebend:

4) Beim Insolvenzverwalter: der Name des Schuldners.

5) Beim Zwangsverwalter oder Treuhänder: der Name des Schuldners.

6) Bei Erbengemeinschaften, Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern: der Name des Erblassers.

7) Bei mehreren Personen (soweit nicht die Sondervorschrift zu 3 c eingreift): Die Bezeichnung der ersten in der Antrags- bzw. Klageschrift aufgeführten Person. Dabei scheiden solche Personen aus, die bei Eingang der Sache bei der zuständigen Abteilung nicht mehr oder noch nicht am Verfahren beteiligt sind.

8) Falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist: das Wort „unbekannt“.

II) Bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) und Vollstreckungsgegenklagen (§§ 767, 768, 785 ZPO) ist diejenige Abteilung zuständig,

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	3	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	---	--

die für das zugrundeliegende Verfahren nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung zuständig sein würde.

- III) Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist der im Klageantrag oder in der Klagebegründung an erster Stelle genannte Titel maßgebend. Dies gilt entsprechend, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.
- IV) Bei Klagen aus §§ 34, 64, 717 Abs. 2, 927 ZPO ist diejenige Abteilung maßgebend, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.
- V) Bei Arrestverfahren und einstweiligen Verfügungen ist die für die Hauptsache zuständige Abteilung maßgebend. Ist die Hauptsache umgekehrten Rubrums bereits bei einer anderen Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung zuständig.
- VI) Einstellungsanträge und Anträge auf ähnliche einstweilige Maßnahmen gem. §§ 769 bis 771 ZPO werden, soweit sie vor Einreichung der Klage eingehen, bei der Vollstreckungsabteilung bearbeitet.
- VII) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, bei der die erste Sache eingegangen ist. Wird eine Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Abteilung anhängig, welche die Trennung ausgesprochen hat.
- VIII) In Zwangsvollstreckungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners. Bei einer Einzelfirma ist stets der Name des Inhabers maßgebend. Bei Zwangsvollstreckungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft ist der Name des Antragstellers maßgebend, bei mehreren Antragstellern der Name des Erstgenannten.
- IX) In Strafsachen ist für die Geschäftsverteilung maßgebend:

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	4	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	---	--

- 1) Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten (entsprechend der Regelung unter I 1).
- 2) Bei mehreren Beschuldigten ist die für den ältesten von ihnen zuständige Abteilung für alle Beschuldigten zuständig, und zwar auch dann, wenn der älteste Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.
- 3) Ist der Name des Beschuldigten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.
- 4) Die Zuständigkeit in Strafsachen bei Zurückweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung ergibt sich im Einzelnen aus der Geschäftsverteilung. Wäre nach dieser Anordnung ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen hat, so regelt sich die Zuständigkeit nach den Grundsätzen für die Vertretung dieses Richters im Verhinderungsfalle.

X) In Zivilsachen sowie gesondert in Miet- und Pachtsachen (C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters) sind für die Verteilung die nachfolgenden Regelungen maßgeblich:

Neu eingehende Zivilsachen/Miet- und Pachtsachen werden durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen verteilt. Alle neu eingehenden Sachen werden der Zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihres Eingangs dort mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, versehen und sodann an die Geschäftsstelle für Zivilsachen weitergegeben. Die im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingehenden Sachen werden von der ERV-Stelle (Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) ausgedruckt und unverzüglich der Zentralen Posteingangsstelle zugeleitet und dort entsprechend ihrem Eingang nach den obigen Grundsätzen weiterbearbeitet.

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	5	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	---	--

In der Geschäftsstelle für Zivilsachen werden die Eingänge in der durch die Nummer der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in das jeweilige Register eingetragen.

Dabei gilt, dass die Eingänge zunächst nach Sachgebieten (C- und H-Sachen) gekennzeichnet und in der durch die Nummer der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in die Register entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl nach Zivil- und Miet-/Pachtsachen getrennt eingetragen werden. „Turnuszahl“ bezeichnet dabei die Anzahl der Verfahren, die einer Abteilung aufeinanderfolgend zugewiesen werden. Der bestehende Turnus wird jeweils fortgeschrieben, **wobei im Zivilturnus die Abteilung 19 C nach der Abteilung 17 C folgt.**

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

XI) Für Familiensachen gilt Folgendes:

- 1) Neu eingehende Familiensachen werden durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen verteilt. Alle Familiensachen werden dazu zunächst der Zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zugeleitet, in der Reihenfolge ihrer Erfassung mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu zu beginnenden laufenden Nummerierung versehen und sodann an die Geschäftsstelle für Familiensachen weitergegeben.

Die im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingehenden Sachen werden von der ERV-Stelle (Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) ausgedruckt und unverzüglich der Zentralen Posteingangsstelle zugeleitet und dort entsprechend ihrem Eingang nach den obigen Grundsätzen weiterbearbeitet.

Auf der Geschäftsstelle für Familiensachen werden die Eingänge in der durch die Nummer der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in das jeweilige Register eingetragen.

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	6	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	---	--

Dabei gilt, dass die Eingänge zunächst nach Sachgebieten (C- und F-Sachen) gekennzeichnet und in der durch die Nummer der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in die Register entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl getrennt eingetragen werden. „Turnuszahl“ bezeichnet dabei die Anzahl der Verfahren, die einer Abteilung aufeinanderfolgend zugewiesen werden.

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

- 2) Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig unter Berücksichtigung eines anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt (Vorbefassung). Hierfür gilt im Einzelnen:

(a) Für jeden Neueingang in F- und FH-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens, das nach dem **01.01.2019** anhängig geworden ist, in der Familiensache betroffen ist. Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder (auch inzwischen volljährig gewordene) sowie zum Umgang berechnigte Personen betrifft. **Ist ein Kind an der neu eingehenden Familiensache beteiligt, ist die Abteilung zuständig, in der laufend oder nach dem 01.01.2019 eine Familiensache dieses Kindes, eines Geschwisterkindes oder eines Halbgeschwisterkindes (sofern diese in einem Haushalt leben) betreffend anhängig ist oder war.** Derselbe Personenkreis ist auch dann gegeben, wenn der Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist, der Antrag sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	7	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	---	--

- (b) Gehen gleichzeitig eine Ehesache und eine andere Familiensache oder mehrere Familiensachen (ohne Ehesache) ein, die denselben Personenkreis betreffen, ohne dass sie nach der vorstehenden Regelung einem bestimmten Dezeranat zuzuteilen sind, ist zunächst eine der Sachen einzutragen und die weitere Sache dann entsprechend der vorstehenden Regelung zu verteilen.
- (c) Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, dass in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat. Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.
- (d) Ist danach in einer Abteilung eine Familiensache bereits aus demselben Personenkreis nach dem **01.01.2019** eine Sache anhängig geworden, so werden dieser Abteilung sämtliche folgende Verfahren desselben Personenkreises unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.
- (e) Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen anhängig geworden sind, ist die Abteilung mit dem jüngsten Verfahren zuständig. Das jüngste Verfahren ist dasjenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig. Besteht die frühere Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, bei der das jüngste Verfahren in einer Ehe – hilfsweise einer anderen Familiensache – anhängig geworden ist. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Ziffer XI. 2) zuzuteilen.
- (f) Sollte sich aus einer Familiensache die Notwendigkeit (z. B. nach §§ 1666 ff. BGB) ergeben, von Amts wegen weitere Verfahren einzuleiten, so bleibt die bereits mit dieser Sache befasste Abteilung auch für die neuen Verfahren einschließlich sich daraus ergebender Folgesachen - unter Anrechnung auf den Turnus - zuständig. Auf den Stand der die Zuständigkeit begründenden Sache kommt es dabei nicht an.

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	8	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	---	--

- 3) Sollte sich für eine Sache eine Vorbefassung entsprechend der vorstehenden Regelungen nicht ergeben, wird das Verfahren entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl in der Reihenfolge ihrer Nummerierung eingetragen.
„Turnuszahl“ bezeichnet dabei die Anzahl der Verfahren, die einer Abteilung aufeinanderfolgend zugewiesen werden.

XII) In Betreuungssachen werden die Geschäfte nach folgenden Grundsätzen verteilt:

- 1) Solange sich eine betroffene Person dauerhaft in einer Einrichtung aufhält, die sich aus der Anlage I zu diesem Beschluss ergibt, ist das dort gekennzeichnete Dezernat für alle Entscheidungen zuständig.
- 2) Soweit sich eine betroffene Person nicht dauerhaft in einer Einrichtung aufhält, die sich aus der Anlage I zu diesem Beschluss ergibt, erfolgt die Verteilung nach Buchstaben(entsprechend der Regelung unter I 1).
- 3) Für **Unterbringungsverfahren** gilt folgende Einschränkung:
Ist noch kein Betreuer bestellt, und hält sich eine betroffene Person vorübergehend in einem Krankenhaus auf, das sich aus der Anlage I zu diesem Beschluss ergibt, ist auch für Entscheidungen nach § 1906 BGB das dort gekennzeichnete Dezernat zuständig.
Ist bereits ein Betreuer bestellt, und hält sich eine betroffene Person vorübergehend in einem Krankenhaus auf, das sich aus der Anlage I zu diesem Beschluss ergibt, bleibt auch für Entscheidungen nach § 1906 BGB das nach den Regelungen zu Ziff. 1) und 2) zuständige Dezernat weiterhin zuständig.

XIII) Im Übrigen gilt:

- 1) Bei konkurrierender Zuständigkeit bleibt der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter (Abteilung) für die Verhandlung und Entscheidung allein zuständig, sobald er eine richterliche Verfügung getroffen hat.

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	9	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	---	--

- 2) Der mit einer Sache befasste Richter bleibt zuständig, falls sich nach der ersten Verfügung des Richters, die nicht der Aufklärung der geschäftsverteilungsgemäßen Zuständigkeit dient, herausstellt, dass die Sache einer anderen Abteilung zuzuordnen gewesen wäre.

I. Es übernehmen:

1) Direktorin des Amtsgerichts Nitsch

- a) Angelegenheiten der Verwaltung des Gerichts als Direktor.
- b) Entscheidung über die Ablehnung eines Amtsrichters (§§ 27 Abs. 3, 30 StPO, §§ 42 ff. ZPO)
- c) Registersachen - einschließlich Rechtshilfe
- d) Hinterlegungssachen (HL)
- e) Stiftungssachen
- f) Kapitalkreditbeschaffungssachen (Kb)
- g) Miet- und Pachtsachen nach den allgemeinen Grundsätzen Ziff. X) mit der **Turnuszahl 5** (Abteilung 11 C).
- i) Vernehmungersuchen anderer Behörden
- j) Angelegenheiten, die nach dieser Geschäftsverteilung keinem Richter zugewiesen sind
- k) Zivilprozesssachen aus der Abteilung 4 C, sofern der dortige Dezernent gemäß §§ 41 ff ZPO von der Entscheidung ausgeschlossen ist

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Krause

Vertreterin zu b) hinsichtlich der Entscheidungen über die Ablehnung von Richterin am Amtsgericht Krause: Rin AG May

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	10	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	----	--

2) Richter Severloh-Ulbrich

- a) Zivilprozesssachen (C und H) nach den allgemeinen Grundsätzen X) mit der **Turnuszahl 4** (Abteilung 17 C) einschließlich der Anträge nach dem Urkundsregister II (Aufgebotsverfahren und Anträge auf öffentliche Zustellungen) mit der Turnuszahl 4 (Abt 17a)
- b) Zivilprozesssachen (C und H) nach den allgemeinen Grundsätzen X) mit der **Turnuszahl 6** (Abteilung 19 C) einschließlich der Anträge nach dem Urkundsregister II (Aufgebotsverfahren und Anträge auf öffentliche Zustellungen) mit der Turnuszahl 6 (Abt 19a)
- c) Wohnungseigentumssachen (Abt. 21 C)
- d) Zivilprozesssachen der Abt. 8 (C und H) nach den allgemeinen Grundsätzen X) einschließlich der Anträge nach dem Urkundsregister II (Aufgebotsverfahren und Anträge auf öffentliche Zustellungen) (Abt 8a), sofern diese nicht anderweitig zugewiesen sind , mit den Endziffern 4 – 0
- e) Angelegenheiten der Vollstreckungsregister I und II (I und H) einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Angelegenheiten
- f) Verfahren betreffend die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Angelegenheiten

Vertreter: zu a), e) und f) Richterin am Amtsgericht Dr. Bertling

zu b), c) und d) vorrangig RAG Werner, nachrangig Direktorin des Amtsgerichts Nitsch

3) Richterin am Amtsgericht Dr. Bertling

- a) Miet- und Pachtsachen nach den allgemeinen Grundsätzen X) mit der **Turnuszahl 4** (Abteilung 12 C)
- b) Miet- und Pachtsachen der Abteilung 24 C
- c) Geschäfte des Urkundsregisters II (Abt. 22 II – richterliche Entscheidungen in Beratungshilfe) einschließlich Rechtshilfe
- d) Rechts- und Amtshilfeersuchen in Zivilsachen und Rechtshilfeersuchen von Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	11	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	----	--

Vertreter: Richter Severloh-Ulbrich

4) Richter am Amtsgericht Werner

- a) Familiensachen (F und FH) der Abteilung 14 F nach den allgemeinen Grundsätzen XI) mit der **Turnuszahl 9** (Abteilung 14 F)
- einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen –
- b) Zivilprozesssachen (C und H) nach den allgemeinen Grundsätzen X) mit der **Turnuszahl 3** (Abteilung 4 C) einschließlich der Anträge nach dem Urkundsregister II (Aufgebotsverfahren und Anträge auf öffentliche Zustellungen) mit der Turnuszahl 1 (Abt 4a)
- c) Zivilprozesssachen der Abt. 8 (C und H) nach den allgemeinen Grundsätzen X) einschließlich der Anträge nach dem Urkundsregister II (Aufgebotsverfahren und Anträge auf öffentliche Zustellungen) (Abt 8a), sofern diese nicht anderweitig zugewiesen sind , mit den Endziffern 1 - 3
- d) Miet- und Pachtsachen aus der Abteilung 11 C, sofern der dortige Dezernent gemäß §§ 41 ff ZPO von der Entscheidung ausgeschlossen ist
- e) Familiensachen der Abteilung 16 F, sofern der dortige Dezernent gemäß §§ 41 ff ZPO, § 6 FamFG von der Entscheidung ausgeschlossen ist
- f) Familiensachen der Abteilung 23 F mit der Endziffer 1 - 4
- g) Richterliche Entscheidungen in der Abt. 15 F mit der Endziffer 1 – 4, sofern nicht eine Zuständigkeit aufgrund einer Vorbefassung im Sinne der allgemeinen Regelungen dieser Geschäftsverteilung gegeben ist

Vertreterin: zu a), e), f) und g) Richterin am Amtsgericht May

zu b) bis d) vorrangig Richter Severloh-Ulbrich, nachrangig Richterin am Amtsgericht May

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	12	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	----	--

5) Richterin am Amtsgericht (als st. Vertr. d. Dir'in) Krause

- a) Familiensachen (F und FH) der Abteilung 16 F nach den allgemeinen Grundsätzen XI) mit der **Turnuszahl 9** (Abteilung 16 F)
- einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen –
- b) Verfahren des Betreuungsgerichts (Register VII – X) einschließlich der Unterbringungssachen (Register XIV) mit den Anfangsbuchstaben S, T, U, V, X und Y sowie nach der Anlage I – Stand 01.01.2023 - entsprechend der Vorbemerkung XII).
- c) Geschäfte des Amtsrichters nach dem Gesetz über das Schiedsamt mit Ausnahme der nach § 36 Schiedsamtgesetz NW zu treffenden Entscheidungen
- d) Entscheidungen über die Ablehnung der Direktorin des Amtsgerichts (§§ 42 ff. ZPO)
- e) Familiensachen der Abteilung 13 F, sofern der dortige Dezernent gemäß §§ 41 ff ZPO, § 6 FamFG von der Entscheidung ausgeschlossen ist
- f) Familiensachen der Abteilung 23 F mit der Endziffer 5 - 7
- g) Richterliche Entscheidungen in der Abt. 15 F mit der Endziffer 5 – 7, sofern nicht eine Zuständigkeit aufgrund einer Vorbefassung im Sinne der allgemeinen Regelungen dieser Geschäftsverteilung gegeben ist

Vertreter: zu a) bis c), f) und g) Direktorin des Amtsgerichts Nitsch
zu d) Richterin am Amtsgericht May
zu e) Richter am Amtsgericht Werner

6) Richterin am Amtsgericht May

- a) Familiensachen (F und FH) der Abteilung 13 F nach den allgemeinen Grundsätzen XI) mit der **Turnuszahl 9** (Abteilung 13 F)
- einschließlich Rechts- und Amtshilfeersuchen –

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	13	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	----	--

- b) Die Aufgaben des Güterichters nach §§ 36 Abs. 5 FamFG n.F., 278 Abs. 5 ZPO n.F. (Mediation im Güterichtermodell) für alle von den Zivil- oder Familienabteilungen hierzu abgegebenen Verfahren.
- c) Familiensachen der Abteilung 14 F, sofern der dortige Dezernent gemäß §§ 41 ff ZPO, § 6 FamFG von der Entscheidung ausgeschlossen ist
- d) Familiensachen der Abteilung 23 F mit der Endziffer 8 - 0
- e) Richterliche Entscheidungen in der Abt. 15 F mit der Endziffer 8 – 0, sofern nicht eine Zuständigkeit aufgrund einer Vorbefassung im Sinne der allgemeinen Regelungen dieser Geschäftsverteilung gegeben ist

Vertreterin: zu a), b), d), e), Richter am Amtsgericht Werner
zu c) Richterin am Amtsgericht Krause

7) Richter am Amtsgericht Stuparu

- a) Verfahren des Betreuungsgerichts (Register VII – X) einschließlich der Unterbringungssachen (Register XIV) mit den Anfangsbuchstaben A bis R, W und Z sowie nach der Anlage I – Stand 01.01.2023 - entsprechend den allgemeinen Grundsätzen XII)
- b) Grundbuchsachen und die Geschäfte nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (GV NW 1966, S. 136) - einschließlich Rechtshilfe –
- c) Zurückgewiesene Strafverfahren aus den Dezernaten 5 und 18
- d) Nachlass- und Teilungssachen (IV - VI) - einschließlich Rechtshilfe –

Vertreterin: zu a), b) und d) Richter Klopmeier
zu c) Direktorin des Amtsgerichts Nitsch

8) Richter am Amtsgericht Klopmeier

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	14	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	----	--

- a) Strafregistersachen der Abteilung 5 und 18 (Cs, Ds, Gs, AR) einschließlich sämtlicher Ermittlungsrichterverfahren sowie der Führung der Bewährungsaufsichten in den Abteilungen 5 und 18
- b) Angelegenheiten nach den Polizeigesetzen des Bundes sowie des Landes NW (PolG)
- c) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen
- d) Entscheidungen nach § 36 Schiedsamtsgesetz NW
- e) die Geschäfte des Amtsrichters bei der Auswahl der Schöffen (§§ 36 ff GVG)

Vertreter: Richter am Amtsgericht Stuparu

II.

Hinsichtlich der Regelungen zum Bereitschaftsdienst wird auf den Präsidiumsbeschluss des Amtsgerichts Essen – Steele vom _____.12.2023 Bezug genommen.

III. ergänzende Vertretungsregelung :

Bei der Verhinderung eines unter I. festgelegten Vertreters wird die Vertretung in folgender Reihenfolge wahrgenommen:

Zivilsachen einschließlich Miet- und Zwangsvollstreckung, WEG-Verfahren, Nachlass- und Strafsachen:

Dr. Bertling, Klopmeier, Stuparu, Severloh-Ulbrich (May, Werner, Nitsch, Krause)

Familien- und Betreuungs- /Unterbringungssachen:

May, Werner, Nitsch, Krause (Dr. Bertling, Klopmeier, Stuparu, Severloh-Ulbrich)

Amtsgericht Essen-Steele 32 a -1._246__	15	Geschäftsverteilung der Richter ab 01.01.2024
--	----	--

Essen-Steele, 13.12.2023

Das Präsidium

- Nitsch -

- Stuparu-

- May -

- Krause -

- Dr. Bertling -